



Absenzenregelung für die 11., 12. und 13. Jahrgangsstufe

Schuljahr 2010/2011

01. Oktober 2010

„Die Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet.“ § 35 (1)¹ Gymnasialschulordnung (GSO)

Für alle Schülerinnen und Schüler gelten bei Schulversäumnissen folgende Regelungen:

1. Jeder führt ein **Absenzenblatt**.
2. **Absenzen** sind **nur aus zwingenden Gründen** (Krankheit oder nicht auf die unterrichtsfreie Zeit verschiebbare Behördengänge oder Prüfungen) möglich. **Diese sind in das Absenzenblatt einzutragen**. Auch Verspätungen und stundenweise Abwesenheiten sind anzugeben. Mehrtägige Fehlzeiten sind tageweise einzutragen.
3. **Die Unterschrift** in der letzten Spalte des Absenzenblattes leistet der dazu **Berechtigte**:
 - In Krankheitsfällen bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern die **Eltern**.
 - In Krankheitsfällen bei volljährigen Schülerinnen/Schülern diese **selbst**.
 - Bei Unterrichtsveranstaltungen der **Organisator** (z.B. Musiklehrer/-in bei Proben).
 - In vorhersehbaren Fällen der Befreiung oder Beurlaubung die **Schulleitung**.**In sonstigen Fällen** muss zusätzlich eine **Bestätigung** angeheftet werden, z.B.:
 - Bei Führerscheinprüfungen eine Bestätigung der **Fahrschule**.
 - Bei Musterungen oder Behördengängen eine Bestätigung **der zuständigen Behörde**.
4. Das Fehlen an einem Unterrichtstag muss der Schule mitgeteilt werden (Tel. 09131 68786-0, e-mail: [sekretariat\(g\)ohm-qvmnasium.de](mailto:sekretariat(g)ohm-qvmnasium.de)). Bei längerer Krankheit (ab 3 Tage) ist zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
5. Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler bei einem **angekündigtem Leistungsnachweis** z.B. Klausur, Referat, Ersatzprüfung, etc.), so muss zusätzlich zur Eintragung innerhalb von zwei Tagen eine **ärztliche Krankheitsbestätigung** vorgelegt werden (Original an Oberstufenkoordinator (OSK) und Kopie an Fachlehrer). Fehlt diese oder wurde sie nicht rechtzeitig eingereicht, so wird der Leistungsnachweis mit "0 Punkten" bewertet. Eine Wiederholung der Arbeit ist nicht möglich.
6. Wird **im Laufe des Unterrichtstages eine Befreiung** nötig, so muss sie von der Lehrkraft ins Absenzenblatt eingetragen werden, mit deren Unterricht die Befreiung beginnen soll. Sollte diese Lehrkraft nicht erreichbar sein, muss die Befreiung vom Direktorat eingeholt werden.
7. **Häufen sich krankheitsbedingte Absenzen**, so dass in einem Monat mehr als 15% der Unterrichtstage ganz oder teilweise versäumt werden, kann die Schule bei **jeder** krankheitsbedingten Abwesenheit - auch für einzelne Stunden - die Vorlage einer ärztlichen oder schulärztlichen Bestätigung verlangen. Bestehen **Zweifel an der Stichhaltigkeit der Entschuldigungen**, so können, wie auch bei **Verlust des Absenzenblattes, schulischen Ordnungsmaßnahmen** ausgesprochen werden.
8. **Bei häufigem Fehlen**, das eine den übrigen Kursteilnehmern gegenüber faire mündliche Benotung unmöglich macht, kann der Kursleiter von dem in § 48 GSO vorgesehenen Mittel der mündlichen „**Ersatzprüfung**“ Gebrauch machen. Diese erstreckt sich über den gesamten Stoff des Halbjahres. Zusammen mit eventuell an deren mündlichen Leistungen bildet ihr Ergebnis die mündliche Note des Halbjahres.
9. **Das Absenzenblatt muss immer mitgeführt werden. Es ist jeder Lehrkraft in der ersten Stunde nach der Fehlzeit unaufgefordert zur Einsicht vorzulegen**. Ein volles Absenzenblatt wird umgehend persönlich beim OSK abgegeben, spätestens jedoch am Ende eines Halbjahres. Zusätzlich erfolgen **Stichproben**, bei denen insbesondere Schüler mit auffälligen Absenzen unter Beobachtung stehen.

Die gewissenhafte Einhaltung dieser Regeln soll zur Sicherstellung eines geordneten Unterrichtsbetriebes, einer gerechten und chancengleichen Leistungserhebung sowie zur Schaffung eines guten und entspannten Unterrichtsklimas beitragen.

Dr. Grunwald, Oberstudiendirektor